

Kapitel 3

Standordnung und Sicherheit

a) Allgemeine Regeln

301. Die allgemeinen Regeln gelten als Grundlage für alle Disziplinen. Werden in der Disziplinenbeschreibung in Teilbereichen andere Regeln festgelegt, so gelten diese anstelle der allgemein gültigen.

302. Müssen aufgrund der vorgegebenen Standbedingungen Regeln in Teilbereichen geändert werden, sind die abweichenden Rahmenbedingungen vor Beginn eines Schießens oder in der Ausschreibung bekannt zu geben.

303. Durch die Teilnahme an einer schießsportlichen Veranstaltung des Verbandes, einschließlich einem Wettkampf erkennt der Schütze die Regeln und eventuelle Abweichungen von dieser Sportordnung und des Wettkampfes an.

304. Wo der Wortlaut der Sportordnung eine eindeutige Auslegung nicht zulässt, ist die Auslegung stets im Sinne des sportlichen Anstandes, welcher möglichst die Gleichstellung aller Teilnehmer verlangt, und im Zweifelsfalle zugunsten des Schützen vorzunehmen.

305. Jeder Schütze ist angehalten, die Regeln dieser Sportordnung und des Wettkampfes zu beachten.

306. Jeder Schütze ist verpflichtet, die Sicherheitsbestimmungen sowie die allgemein bekannten Grundregeln im Umgang mit Waffen und Munition zu kennen und genauestens einzuhalten.

b) Standordnung

307. Die Sicherheit der Teilnehmer, des Standpersonals und der Zuschauer verlangt laufend sorgsame Aufmerksamkeit in der Handhabung der Waffen und Munition sowie Vorsicht bei deren Transport auf dem Schießstand.

Selbstdisziplin ist eine Notwendigkeit für alle. Es ist Pflicht des Funktionspersonals, Disziplin zu verlangen und Pflicht der Teilnehmer, dieser Forderung nachzukommen.

308. Die Schützenstände dürfen nur von den Teilnehmern des jeweiligen Durchganges und dem eingesetzten Funktionspersonal betreten werden. Der hinter dem Schützen kenntlich gemachte Bereich (z.B. durch Trassierband) darf nur von dem Schießleiter des Schießens und der Standaufsicht betreten werden.

309. Personen, die den Schießbetrieb stören oder die Sicherheit beeinträchtigen, können von dem Stand und der Schießstätte verwiesen werden. Personen, die den Eindruck verminderter Zurechnungsfähigkeit (z.B. durch Alkohol und/ oder andere berauschende Mittel) erwecken, müssen vom Schießen ausgeschlossen werden.

310. Es ist sicher zu stellen, dass beim Schießen durch Minderjährige die Erfordernisse nach § 27 Abs. 3. und 4 WaffG eingehalten werden.

c) Sicherheitsbestimmungen

311. Die behördlichen Bestimmungen sind zu beachten. Des Weiteren sind die auf die Gegebenheiten des jeweiligen Standes abgestimmten, z.B. bei Bundeswehranlagen durch die Standortverwaltung, den Standortältesten oder durch private Standbetreiber erlassenen Sicherheitsregeln / Standordnungen einzuhalten. Sollte all dieses nicht ausreichen, so ist es dem Veranstalter freigestellt, zusätzliche Anordnungen zu erlassen. Diese sind für jeden sichtbar auszuhängen bzw. bei Wettkämpfen mit in der Ausschreibung festzulegen.

312. Für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen ist der Schießleiter (Leitender des Schießens) verantwortlich. Er kann diese Verantwortung für Teilbereiche delegieren.

313. Innerhalb der Schießstände sind Zielübungen mit der Waffe nur in den ggf. speziell ausgewiesenen Bereichen gestattet.

314. Innerhalb des Schützenstandes sind Probeanschläge nur mit der Erlaubnis des Schießleiters gestattet.
315. Das Personal der Anzeigerdeckung erreicht die Anzeigerdeckung nur auf dem dafür bestimmten Weg.
316. Das Betreten der Wälle und des Geländes vor den Schützenständen ist bei offenen Schießständen grundsätzlich verboten.
317. Wird eine Anzeigerdeckung genutzt, darf das Schießen erst freigegeben werden, wenn der Aufsichtsführende in der Anzeigerdeckung Sicherheit gemeldet hat.
318. Die Waffen dürfen nur auf Anweisung des Schießleiters mit der jeweils für die Serie notwendigen Patronenzahl geladen werden.
319. Beim Laden und Entladen müssen die Laufmündungen der Waffen stets in Zielrichtung zeigen. Kurzwaffen sind mit ausgestrecktem Arm nach vorne abwärts zu halten, so dass die Laufmündung etwa einen Meter vor dem Schützen in Schussrichtung auf den Boden zeigt.
320. Außer den Waffen auf den Schützenständen darf keine Waffe auf dem Schießstand geladen sein.
321. Bei Unterbrechung des Schießens hat der Schütze die Waffe zu entladen. Ausnahmefälle werden durch den Schießleiter geregelt.
322. Die geladene Waffe darf nicht aus der Hand gelegt werden.
323. Ungeladene Kurzwaffen dürfen nur dann aus der Hand gelegt werden, wenn bei Revolvern die Trommel ausgeschwenkt, bei Pistolen der Verschluss in geöffneter Stellung verriegelt und das Magazin entfernt worden ist. Ausnahmen hiervon regelt der Schießleiter.
324. Ungeladene Langwaffen dürfen nur aus der Hand gelegt werden, wenn der Verschluss offen und (sofern vorhanden) das Magazin entfernt worden ist. Ausnahmen hiervon regelt der Schießleiter.
325. Im Falle einer Waffenstörung hat der Schütze den Schießleiter zu informieren. Dieser entscheidet, ob die Waffe nach einer angemessenen Wartezeit mit zum Geschossfang gerichteter Mündung zu entladen ist.
326. Werden Ausrüstungsgegenstände fallen gelassen, so darf der Schütze diese nach dem Ladekommando nicht mehr aufheben, es sei denn, der Schießleiter erlaubt dieses ausdrücklich.
327. Der Schütze darf den Schützenstand nur verlassen, wenn er sich davon überzeugt hat, dass das/die Patronenlager frei ist/sind, der Verschluss in hinterster Stellung ist, die Waffe gesichert ist (soweit dieses technisch möglich ist) und der Schießleiter oder die Aufsichten bei den Schützen sich von der Sicherheit überzeugt haben.
328. Zum Schutz vor Gehörschäden ist auf allen Schießstätten ein Gehörschutz zu tragen. Die Benutzung eines Augenschutzes wird empfohlen.
- d) Lade- und Feuerkommandos
329. Lade- und Feuerkommandos dienen der Schießsicherheit und regeln den Ablauf der jeweiligen Schießdisziplin. Durch Anruf oder akustische Signale wird dem Schützen mitgeteilt, wann er
- die Ladetätigkeit zu beginnen,
 - das Schießen zu beginnen,
 - das Schießen zu beenden und
 - nicht verschossene Munition zu entladen
- hat.
330. Der genaue Wortlaut bzw. die Erklärung der Feuerkommandos ist in die Beschreibung der Schießdisziplinen (Kapitel 8 und 9) integriert.